

Öffentliche Bekanntmachung

**Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens;
Wassergemeinschaft Fischbrunn-Nürnberg e.V., Fischbrunn 36, 91224 Pommelsbrunn;
Antrag auf gehobene Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus der Steinbergquelle in der Gemeinde Pommelsbrunn**

Antragsteller ist die Wassergemeinschaft Fischbrunn-Nürnberg e.V., Fischbrunn 36, 91224 Pommelsbrunn.

Beantragt wird eine gehobene Erlaubnis zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus der Steinbergquelle in der Gemeinde Pommelsbrunn mit einer maximalen Momentanentnahme von 1,7 l/s, einer maximalen Tagesentnahme von 25 m³/d sowie einer maximalen jährlichen Entnahme von 7.500 m³/a. Die beantragten Entnahmemengen bleiben unverändert gegenüber dem bisherigen Wasserrecht.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wonach eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Nach § 7 UVPG wurde im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 3 zum UVPG überprüft, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend:

Bei dem Vorhaben sind nach Prüfung des Landratsamtes Nürnberger Land keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen.

Der Nahbereich der Quelfassungen ist durch das bestehende Wasserschutzgebiet und die zugehörige Schutzgebietsverordnung in Form von Fassungsbereichen geschützt. Der Fassungsbereich ist eingezäunt. Das Einzugsgebiet der Quellen ist durch die engere und weitere Schutzzone des Wasserschutzgebietes geschützt.

Die Entnahmemengen werden gegenüber der bisherigen Nutzung nicht verändert. Bislang sind keine nachteiligen Entwicklungen aufgrund der bisherigen Nutzung bekannt.

Der Sachverhalt und die durch den Vorhabensträger eingereichten Daten wurden durch die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nürnberger Land, das Staatliche Gesundheitsamt am Landratsamt Nürnberger Land, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg sowie durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg geprüft. Wesentliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Seitens der Fachstellen wird keine Notwendigkeit für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Das Landratsamt Nürnberger Land als zuständige Wasserrechtsbehörde schließt sich nach eigener Prüfung dieser fachlichen Einschätzung an.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 21.2 B, Zimmer 225, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz eingesehen werden.

Lauf a. d. Pegnitz, 25.04.2024
Landratsamt Nürnberger Land